



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0244/2026		Datum: 04.05.2026			
Dezernat 4					
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.20.10/MAU			
Betreff:					
Änderung bzw. Ergänzung zum Vollausbau Schartwiesenweg P611079					
Gremienweg:					
	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
15.06.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	
26.05.2026	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Enthaltungen		Gegenstimmen	

Beschlussentwurf: Änderung bzw. Ergänzung zum Vollausbau Schartwiesenweg P611079

Der Stadtrat stimmt, in Änderung bzw. Ergänzung des Stadtratsbeschlusses BV/0478/2024 vom 10.10.2024 (Lagepläne 19.19-19.06.24-02.01 und 19.19-19.06.24-02.02), der Herstellung der Erschließungsstraße Schartwiesenweg gemäß § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch - BauGB - zu. Im Übrigen bleibt der Stadtratsbeschluss BV/0478/2024 vom 10.10.2024 unverändert.

Begründung: In der Sitzung des Stadtrates am 10.10.2024 (BV/0478/2024) wurde der Vollausbau des Schartwiesenweges beschlossen. Hier fehlte der Verweis auf die Herstellung der Erschließungsanlage nach § 125 Absatz 2 BauGB.

Das Abwägungsergebnis ist dem Änderungs-/Ergänzungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Der Änderungs-/Ergänzungsbeschluss ist für die rechtssichere Festsetzung der Erschließungsbeiträge zwingend erforderlich.

In seiner Stellungnahme vom 04.02.2026 kommt das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung zur folgenden Beurteilung:

Ein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung lässt sich durch die zeitgemäße und der Verkehrssicherheit dienende Trennung der Verkehrsarten auf bzw. entlang einer vorhandenen, einzelnen Erschließungsfläche (Schartwiesenweg) nicht erkennen.

Auch lässt die vorgesehene Planung keine unzumutbare Entwicklung gegenüber den nach § Abs. 5 und 6 BauGB enthaltenen Ziele und Grundsätze der Bauleitplanung sowie den Planungsleitsätzen erkennen.

Unter Bezugnahme auf die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § I Abs. 7 BauGB, einschließlich der umweltschützenden Belange gemäß § 1a BauGB, lässt sich folgendes zusammenfassend festhalten:

Bereits in der Begründung zum Bebauungsplan aus 1974 wird auf das Ziel einer „verkehrlichen Anbindung“ für die im Plan festgesetzte öffentlichen Sportfläche über die Neuendorfer sowie den Schartwiesenweg verwiesen, welche den sportlichen Bedürfnissen der Bevölkerung Lützels und der Innenstadt dienen soll. Gleichmaßen sollen auf dem Gelände, als Teil des Rhein-Grünzuges von Lützel nach Neuendorf, aber auch die Bedürfnisse der angrenzenden Wohngebiete als

Naherholungsgebiet in Verbindung zum Rheinufer geschaffen werden. Für die Funktion/Auslastung der Sportfläche wird in der damaligen Begründung ein Einzugsbereich von rd. 20.000 Menschen zugrunde gelegt, welche eine Sportgelände­fläche von 70.000 m² benötigen.

Die mit dem geplanten zeitgemäßen Ausbau der vorhandenen Sportanlage (Neugestaltung des Geländes am Schartwiesenweg/Uferpark Koblenz-Lützel im Zuge des Förderprojekts „Stadtgrün Koblenz-Lützel“; s. auch das vom Stadtrat beschlossene ISEK für das Fördergebiet) in Verbindung stehende Ausbau des unmittelbar angrenzenden Schartwiesenweg steht somit nicht im Widerspruch zu den ursprünglichen städtebaulichen Ordnungszielen des Bebauungsplanes. Stattdessen bleibt anzunehmen, dass die zwischenzeitlich rd. 50 Jahre bestehende Bauleitplanung für den Bereich, unter den heute anzusetzenden Verkehrsbelangen und -anforderungen, die Trennung der Verkehrsteilnehmer sowie Ordnung des ruhenden und fließenden Verkehrs entlang des Schartwiesenwegs bereits innerhalb des BPlan-Geltungsbereichs mitberücksichtigt hätte. Der in Rede stehende Ausbau läuft auch nicht den Zielen der ursprünglichen Bauleitplanung inhaltlich entgegen, so dass diese die seither bestehende tatsächliche Nutzung als Sportfläche städtebaulich dominieren würde oder gar obsolet werden ließe.

Seitens des Schartwiesenwegs bestehen auf rd. 200 Meter Lauflänge bereits rd. 5 hergestellte Zu-/Abgänge bzw. Toranlagen (die Sportfläche ist eingezäunt), welche der Erschließung der im Bauleitplan festgesetzten Sportfläche (Sportler, Besucher, Bewirtschaftung/Technik/Pflege etc.) dienen. Ebenso befindet sich im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes eine bereits langjährig der Sportplatznutzung dienende (bislang ungeordnete) Stellplatzfläche in Nähe zu zwei der dort befindlichen v. g. Zu-/Abgänge.

Die nun vorgesehene Trennung der Verkehrsteilnehmer steht auch nicht im Zusammenhang mit einer grundlegenden oder erstmaligen Nutzungsänderung innerhalb des Bauleitplans oder den am Schartwiesenweg gelegenen Nutzungen/Funktionen; Die bereits vorhandenen Quell-/Ziel verkehre auf dem Schartwiesenweg werden wie v. g. (nur) zugunsten der Verkehrssicherheit räumlich voneinander separiert und bilden den erforderlichen zeitgemäßen Ausbaustandart ab.

Gleichermaßen wurden auch die Belange der Umwelt im Zuge der Ausbauplanung gutachterlich ermittelt, bewertet und mit den zuständigen Fachstellen einvernehmlich abgestimmt (z. B. bzgl. Der Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins oder der Überplanung vorhandener Gehölzstrukturen einschließlich der Beachtung von Artenschutzbelangen nach dem BNatSchG). Die vorgenommene fachliche Prüfung und Beurteilung der wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belange zum Vorhaben findet ihr Ergebnis im positiven Bescheid der SGDN vom 20.11.2025.

Unter Bezug auf v. g. Ausführung werden diesseits, zusammengefasst, keine Bedenken zur Ausdehnung bzw. zum teilweisen hineinragen von Erschließungsflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 sowie zur Herstellungsrechtfertigung gem. § 125 Abs. 2 BauGB erkannt.

Anlage/n: keine

Finanzielle Auswirkungen: Der Änderungs-/Ergänzungsbeschluss hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden derzeit auf rd. 1,48 Mio. Euro geschätzt. Die Maßnahme befindet sich in der Umsetzung. Die erforderlichen Mittel stehen in 2026 im Teilhaushalt 10 „Bauen, Wohnen und Verkehrs“ bei Projekt P611079 "Stadtgrün Lützel-Schartwiesenweg" zur Verfügung. In 2028 werden Erschließungsbeiträge in Höhe von rd. 1,29 Mio. Euro vereinnahmt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Der Änderungs-/Ergänzungsbeschluss hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Historie: BV/0478/2024 (Schartwiesenweg (Vollausbau))